

Der Reklamevertrag als Risikogeschäft. (Nachdruck verboten.) — In einer neuen Reichsgerichtsentscheidung wird der Reklamevertrag als Risikovertrag bezeichnet. Das will heißen, daß der Auftraggeber von laufenden Inseraten nicht ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten kann, wenn ein weiteres Inserieren wegen irgendwelcher Umstände (Aufgabe des Geschäfts, fremde Einwirkungen) für ihn zwecklos wird. Vielmehr hat er das Risiko des Wegfalls des Vertragszwecks mit übernommen. Die beklagte Aktiengesellschaft hatte sich verpflichtet, im Jahre 1922 im Duisburger Generalanzeiger mindestens 50 000 Zeilen zum jeweiligen Zellenpreise abzüglich eines bestimmten Rabatts aufzugeben. Im Dezember 1922 wurde der Vertrag bis Ende 1923 verlängert. Die Beklagte hat bis dahin aber nur 9429 Zeilen aufgegeben und geltend gemacht, sie habe infolge des Ruhereinbruchs ihre Duisburger Verkaufsstelle stilllegen müssen. Da infolgedessen der Vertragszweck im Duisburger Bezirk nicht mehr zu erreichen gewesen sei, sei sie mit Recht vom Vertrage zurückgetreten. Der Verlag des Duisburger Generalanzeigers hat darauf Klage auf Schadenersatz für den erlittenen Gewinnausfall in Höhe von 60 000 Mark erhoben und zunächst 2000 Reichsmark eingeklagt. — Landgericht Duisburg und Oberlandesgericht Düsseldorf haben den Anspruch des Klägers für gerechtfertigt erklärt. Ebenso hat das Reichsgericht entschieden und folgendes ausgeführt: Der Vertrag ist ein Reklamevertrag und seiner rechtlichen Natur nach ein Werkvertrag. Den von der Beklagten geltend gemachten Einwand zur Berechtigung des Rücktritts vom Vertrage hat das Oberlandesgericht mit Recht für unbegründet erklärt. Der Vertrag sieht ein einseitiges Rücktrittsrecht der Beklagten nicht vor. Schon in dem Urteil VII 186/21 hat das Reichsgericht ausgesprochen: Der Unternehmer hat mangels anderer Vereinbarungen lediglich für die vertragsmäßige Herstellung des Werkes einzustehen, nicht aber auch dafür, daß der Zweck und Erfolg, den der Besteller durch das Werk zu erreichen hofft, wirklich erreicht wird. Insofern ist der Reklamevertrag auf Seiten des Bestellers ein Risikogeschäft. Eine Kündigung ist nach § 649 B.G.B. wohl zulässig, damit wird aber die Zahlung der Vergütung in Gestalt einer Entschädigung nicht ausgeschlossen. (VI 216/25. — 22. September 1925.) R. M.-L.

Gerhart-Hauptmann-Stiftung. — Die Ehrengabe der Gerhart-Hauptmann-Stiftung im Betrage von 3360 Mk., die jetzt alljährlich am Geburtstage Gerhart Hauptmanns an einen begabten und bedürftigen Schriftsteller vergeben und in Monatsraten gezahlt wird, ist diesmal dem Dichter Jakob Haringer zuerkannt worden. Der erste große Auswahlband seiner Dichtungen erscheint in diesen Tagen im Verlage Gustav Kiepenheuer, Potsdam. Die Öffentlichkeit erfährt durch diese Mitteilung zum ersten Male von der Verwendung der Stiftung, die ein Kunstfreund zum 60. Geburtstage Gerhart Hauptmanns errichtet hat. Es handelt sich um Geldsummen, die nicht ausdrücklich ein literarisches Verdienst krönen, sondern die in erster Linie einem Notstand abhelfen sollen. Über die Verwendung entscheidet ein Kuratorium, dem außer dem Stifter Gerhart Hauptmann und sein Verleger E. Fischer angehören.

Raabes rares Honorar. — Als der Dichter Wilhelm Raabe 1862 nach Stuttgart übersiedelte, hatte er sich durch seine »Chronik der Sperlingsgasse« bereits einen beachtenswerten Namen geschaffen. Ein Stuttgarter Verleger, ein schwäbisches Original, machte dem Dichter in lebenswürdigster schriftlicher Form das Angebot, an seiner damals vielgelesenen Zeitschrift als Mitarbeiter mitzuwirken. Da dem Verleger immer der Schalk im Nacken sah, schrieb er am Schlusse des Briefes: Ich zahle Honorar — rar. Diese menschenfreundliche Bemerkung konnte unser humorvoller Dichter natürlich nicht unentwidert lassen. Er antwortete dem Verleger in gleichem lebenswürdigem Tone und schloß mit den Worten: Wer mir Honorar — rar zahlt, dem schicke ich Beiträge — träge.

Bücherdiebstahl in Berlin. — Am 19. November wurde in der Stühr'schen Buchhandlung G. m. b. H. in Berlin der frühere Bücherrevisor Ernst Soulnik aus Berlin-Reinickendorf-Schönholz beim Diebstahl ertappt und der Kriminalpolizei zugeführt. Er fragte nach einem Werke, das überhaupt nicht existiert, und während in den Katalogen nachgeschlagen wurde, benutzte er die Zeit, das Neufferlingsche Ehebuch verschwinden zu lassen. Der Vorfall war aber von einem andern Angestellten beobachtet worden, und es konnte daher der Soulnik des Diebstahls überführt und der Kriminalpolizei übergeben werden. Der G. war früher häufiger Besucher der Stühr'schen Buchhandlung, wie diese mitteilt, und zwar fragte er stets nach Bro-

schüren, die es entweder gar nicht gab oder die erst in den Katalogen nachgeschlagen werden mußten. Diebstähle wurden aber nicht bemerkt, und erst durch ein Zirkular einer andern Buchhandlung (Amelang) wurde die Stühr'sche Buchhandlung auf diesen Bücherfreund aufmerksam. In Stettin wurde G. in der Buchhandlung Wilh. Rahn des Diebstahls überführt und der Polizei übergeben.

Die Beschlagnahme der Zeitschrift »Lachen links«. — Der Amtsrichter v. Postel-Burhardi in Lünen beschlagnahmte gemäß § 98 St.P.O. Nr. 41 des 2. Jahrgangs der Zeitschrift »Lachen links« mit der Begründung, das Bild »Mithen aus Geist« sei geeignet, den Reichspräsidenten v. Hindenburg verächtlich zu machen, und hierdurch sei der Tatbestand des § 186 R.St.G.B. und § 8 Z. 1 sowie § 20 des Gesetzes zum Schutze der Republik erfüllt. Diese Begründung sowie die Beschlagnahme selbst wurden in einer kleinen Anfrage eines sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten in längeren Rechtsausführungen bemängelt und das Staatsministerium gefragt, wie es »die Freiheit der öffentlichen Meinung gegen derartige Willkürakte der Justiz zu schützen« gedenke; ferner, ob es gegen den Amtsrichter auf dem Disziplinarwege einzuschreiten beabsichtige. — Wie der preussische Justizminister, dem Amtlichen Preussischen Pressedienst zufolge, in seiner Antwort ausführt, ist der Sachverhalt, der zur Beschlagnahme der Zeitschrift geführt hat, Gegenstand eines Strafverfahrens, nach dessen Erledigung geprüft werden wird, ob der Sachverhalt Anlaß zu Schritten im Disziplinarwege gibt, worauf das hiernach Erforderliche veranlaßt werden wird.

Ausstellung von modernen Handeinbänden in Berlin. — Die Firma Erwin Berger, Verlag und Kurfürstbuchhandlung in Berlin veranstaltet in der Zeit vom 30. November bis 5. Dezember in den Räumen des Einrichtungshauses Hermann Gerson in Berlin, Werderstr. 8—12, eine Ausstellung zahlreicher handgebundener Bücher, die in der »Buchwerkstatt Kurfürst« hergestellt sind. Es werden sowohl Bücher in schlichter Verkleidung als auch mit reichem modernen Buchschmuck gezeigt.

Personalnachrichten.

75. Geburtstag. — Am heutigen Tage begeht der Seniorchef des Verlagshauses Julius Springer in Berlin, Herr Dr.-Ing. e. h. Fritz Springer, seinen 75. Geburtstag. Er ist ein Sohn Julius Springers, des Gründers des angesehenen Verlags. Nachdem er das Friedrich-Realgymnasium in Berlin besucht hatte, studierte er auf der Technischen Hochschule in Karlsruhe, wo er auch bis zum Jahre 1878 als Ingenieur tätig war. Im Jahre 1879 verheiratete er sich mit Emma Herz, der Tochter des Verlagsbuchhändlers Wilhelm Herz. Am 1. Januar des folgenden Jahres wurde er von seinem älteren Bruder Ferdinand als Mitinhaber in die Firma aufgenommen, mit dem zusammen er bis zu dessen Tode im Dezember 1906 die Leitung des immer mehr an Bedeutung und Umfang zunehmenden Verlages innehatte. Kurz zuvor hatten die beiden Brüder ihre ältesten Söhne Julius und Ferdinand als Teilhaber in die Firma aufgenommen. Herr Fritz Springer hat sich nach dem Tode seines Bruders noch eifrig tätig an der Geschäftsführung des Verlags beteiligt, der auf den Gebieten der Medizin, der Technik, der Staats-, Rechts- und Handelswissenschaften eine hervorragende Stellung einnimmt. Der Seniorchef bringt auch heute noch als Generalbevollmächtigter allen einschneidenden und wichtigen Fragen des Hauses großes Interesse entgegen und hat sich, wie es auch seine Vorbildung erklärt mit besonderer Liebe der Herausgabe von Werken der Ingenieurwissenschaften gewidmet. Seine Verdienste auf diesem Gebiet wurden durch die Verleihung des Dr.-Ing.-Titels ehrenhalber von der Technischen Hochschule in Dresden anerkannt. Möge Herrn Fritz Springer noch ein langer Lebensabend in Gesundheit und Ruhe beschieden sein!

Ehrung. — Von der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig wurde dem Verlagsbuchhändler Herrn Dr. Arthur Georgi in Berlin aus Anlaß seines Jubiläums die Würde eines Doctor medicinae veterinariae honoris causa verliehen.

Ernennung zum gerichtlichen Sachverständigen. — Herr Buchhändler Johannes Loeber, Mitinhaber der Firma R. Friedländer & Sohn in Berlin, ist als Sachverständiger für den (wissenschaftlichen) Antiquariatsbuchhandel bei dem Kammergericht und den Landgerichten I, II, III Berlin vereidigt worden.